

Anlage 2



Landesvorschriften und Landesrechtsprechung

Rechtsgebiete

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Förderung von Kindern in K

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - § 4 Teil 1 - Allgemeine Bestir
- § 1 - Zweck des Gesetzes und Be
- § 2 - Aufgaben und Ziele der Kin
- § 3 - Kita-Datenbank, Datenvera
- § 4 - Kreiselternervertretungen un
- § 5 - § 7 Teil 2 - Ansprüche auf Kl
- § 8 - § 14 Teil 3 - Bedarfsplanung
- § 15 - § 35 Teil 4 - Fördervoraus
- § 36 - § 42 Teil 5 - Fördersätze fü
- § 43 - § 50 Teil 6 - Kindertagespfi
- § 51 - § 56 Teil 7 - Finanzierungst
- § 57 - § 59 Teil 8 - Übergangs- un

Trefferliste Dokument

Einzelnorm Aktuelle Gesamtausgabe

Blättern im Gesetz

Amtliche Abkürzung: KiTaG

Fassung vom: 10.12.2020

Gültig ab: 01.01.2021

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

Gliederungs-
Nr: B 850-1

**Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)
Vom 12. Dezember 2019***

§ 4

Kreiselternervertretungen und Landeselternervertretung

(1) Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternervertretung für jeden örtlichen Träger. Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege; die Kreise können die Durchführung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Die Kreiselternervertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternervertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Der örtliche Träger organisiert die Wahl und meldet die gewählte Kreiselternervertretung an die Landeselternervertretung und an das Ministerium. Er beteiligt die Kreiselternervertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. Jede Kreiselternervertretung entsendet zwei Delegierte in die Wahlversammlung zur Landeselternervertretung.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum 30. November jeden Jahres die Landeselternervertretung. Die Landeselternervertretung besteht aus bis zu sechzehn Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Landeselternervertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Das Ministerium organisiert die Wahl und beteiligt die Landeselternervertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen.

(3) Den Kreiselternervertretungen und der Landeselternervertretung soll jeweils mindestens ein Elternteil angehören, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird. Die Kreiselternervertretungen und die Landeselternervertretung können sich Geschäftsordnungen geben. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternervertretung sowie der Kreiselternervertretungen nach Maßgabe des Haushalts. Das Ministerium unterstützt die Landeselternervertretung auf Anfrage beratend.

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759). In Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220), am 1. Januar 2021.

Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie immer auf die gültige Fassung der Vorschrift verlinken möchten:

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaGStG+SH+%C2%A7+4&psml=bssshoprod.psml&max=true>

Blättern im Gesetz



Landesvorschriften und Landesrechtsprechung

Rechtsgebiete

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Förderung von Kindern in K
Inhaltsverzeichnis

- § 1 - § 4 Teil 1 - Allgemeine Besti
- § 5 - § 7 Teil 2 - Ansprüche auf Ki
- § 8 - § 14 Teil 3 - Bedarfsplanung
- § 15 - § 35 Teil 4 - Fördervorausss
 - § 15 - Anspruch des Einrichtungss
 - § 16 - Ergänzende Förderung
 - § 17 - Geförderte Gruppen
 - § 18 - Aufnahme von Kindern un
 - § 19 - Pädagogische Qualität
 - § 20 - Qualitätsmanagement und
 - § 21 - Übergang in die Schule un
 - § 22 - Schließzeiten
 - § 23 - Räumliche Anforderungen
 - § 24 - Aus-, Fort- und Weiterbild
 - § 25 - Gruppengröße
 - § 26 - Betreuungsschlüssel
 - § 27 - Offene Arbeit, Ergänzungs
 - § 28 - Personalqualifikation
 - § 29 - Verfügungszeiten und Leit
 - § 30 - Verpflegung
 - § 31 - Elternbeiträge
 - § 32 - Elternvertretung und Beir
 - § 33 - Nutzung der Kita-Datenba
 - § 34 - Förderung in einem ander
 - § 35 - Prüfung der Fördervorausss
- § 36 - § 42 Teil 5 - Fördersätze fü
- § 43 - § 50 Teil 6 - Kindertagespfl
- § 51 - § 56 Teil 7 - Finanzierungst
- § 57 - § 59 Teil 8 - Übergangs- un

Trefferliste Dokument

Einzelnorm Aktuelle Gesamtausgabe

Blättern im Gesetz

Amtliche Abkürzung: KiTaG

Fassung vom: 10.12.2020

Gültig ab: 01.01.2021

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

Gliederungs-
Nr: B 850-1

**Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG)
Vom 12. Dezember 2019***

§ 32

Elternvertretung und Beirat

(1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

(2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

(3) Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759). In Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220), am 1. Januar 2021.

Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie immer auf die gültige Fassung der Vorschrift verlinken möchten:

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTagStG+SH+%C2%A7+32&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Blättern im Gesetz